

## Newsletter Nr. 2009 / 04

### Urteile zu folgenden Sachverhalten

- a) Bonuszahlungen bei unterlassener Zielvereinbarung
- b) Ausübung von Aktienoptionen nach Ausscheiden
- c) Arbeitslohn umgewidmet in Beteiligung ist steuerpflichtig

*Das Bundesarbeitsgericht und das Finanzgericht Düsseldorf haben Urteile gefällt, die unser Arbeitsgebiet betreffen. Wir haben für Sie nachfolgend die Kernaussagen herausgearbeitet und übersenden Ihnen gerne auf Anfrage auch den vollständigen Gerichtsentscheid.*

#### Bonuszahlung bei unterlassener Zielvereinbarung

Besteht auf Seiten eines Arbeitnehmers ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Bonus (im konkreten Fall durch Regelung im Arbeitsvertrag) bei Erfüllung gemeinsam festzulegender Ziele, steht dem Arbeitnehmer dann ein Schadenersatz zu, wenn aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, keine Zielvereinbarung getroffen wurde.

Das Bundesarbeitsgericht begründet seine Entscheidung damit, dass Zielvereinbarungssysteme der Motivation der Beschäftigten dienen und nur dann wirken können, wenn realistische Ziele vereinbart sind, die der Mitarbeiter grundsätzlich auch erfüllen kann.

Das Gericht weist auch darauf hin, dass ein Mitverschulden des Arbeitnehmers an der Nichtvereinbarung von Zielen im Rahmen der Urteilsfindung Berücksichtigung finden müsse.

BAG (AZ 10 AZR 97/07)

#### Ausübung von Aktienoptionen nach Ausscheiden

Dem Kläger, einer Führungskraft der R AG, wurden Aktienoptionen in den Jahren 2000 und 2001 (zwei Tranchen) gewährt. Die Bestimmungen sahen den Verfall der Bezugsrechte bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor. Gleichzeitig war eine Wartefrist vereinbart, die an die ordentliche Hauptversammlung des Geschäftsjahres 2001/02 (für die Tranche 2000) geknüpft war.

Darüber hinaus wurden der Führungskraft Stock Appreciation Rights auf Grundlage eines langfristigen Anreizprogramms gewährt

Der Kläger schied zum 30. Juni 2004 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters wurden sowohl die Aktienoptionen als auch die SAR wertlos.

Das Gericht vertrat die Ansicht, dass die Bestimmungen den Verfall der Optionsrechte und der SAR nach Ausscheiden eindeutig und unmissverständlich regeln. Es sei daher nicht gegen Treu und Glauben verstoßen worden. Eine Verpflichtung zur Zahlung der R AG an den Mitarbeiter wurde daher nicht gesehen.

BAG (10 AZR 352/07)

#### **mit-unternehmer.com Beratungs-GmbH**

Austraße 4 • 96047 Bamberg • Tel. 0951 / 3018336-0 • Fax 0951 / 2098093

[www.mit-unternehmer.com](http://www.mit-unternehmer.com) • [kontakt@mit-unternehmer.com](mailto:kontakt@mit-unternehmer.com)

V.i.S.d.P.: Geschäftsführer Stefan Fritz

Arbeitslohn umgewidmet in Beteiligung ist voll steuerpflichtig

Zahlt ein Arbeitgeber (verspätet) Lohn durch Gutschrift des Entgelts auf ein Beteiligungskonto, so unterliegt der Zahlbetrag in voller Höhe der Einkommensteuer. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf für den Fall eines unter seiner schlechten wirtschaftlichen Lage leidenden Unternehmens festgestellt.

Die Richter haben, auch trotz der Dispositionsbeschränkung der Mitarbeiter das Beteiligungsvermögen, eine wirtschaftliche Verfügungsmacht über das eingezahlte Entgelt gesehen. Dies führe zu einer Einkommensteuerpflicht.

Auch eine Anwendung des § 19a EStG sahen die Richter nicht, weil es an einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung der Vermögensbeteiligung fehle.

Gegen das Urteil ist Revision vor dem BFH unter dem AZ VI R 47/08 zugelassen worden.

FG Düsseldorf (AZ 7 K 1270/06)

Bamberg, 03. Mai 2009